

Kurztitel

Teilnaturschutzgebiet, Feuchtwiesengebiet im Bereich der Ried "Luka" in der KG. Großmürbisch

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 26/1991

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

08.02.1991

Text**§ 4**

(1) Die Landesregierung kann im Einzelfall Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen des § 2 erteilen, wenn der Eingriff aus Gründen naturwissenschaftlicher Forschung oder für Heilzwecke sowie aus volkswirtschaftlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 ist, soweit dies erforderlich ist, befristet oder unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, um

- a) den Schutzzweck soweit als möglich zu wahren oder
- b) sicherzustellen, daß der Eingriff nur zum Zweck, den der Antragsteller geltend macht und nur unter den Voraussetzungen erfolgt, die der Behörde als Grundlage für eine Ausnahmegewilligung nach Abs. 1 dienen.